

**Antrag auf Aufnahme in die ev.-luth.(altluth.) Heilig-Geist-Gemeinde Görlitz und die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)**

Vorname[n], Name

Geburtsname

geboren am

in

getauft am

in

konfirmiert am

in

Tag und Ort der Eheschließung

Beruf

Anschrift

Nummer des Personalausweises / Reisepasses

Ich habe bisher der.....Kirche  
in der.....-Gemeinde in.....angehört.

**Ich stelle hiermit beim Kirchenvorstand der Heilig-Geist-Gemeinde Görlitz den Antrag, in die ev.-luth. (altluth.) Heilig-Geist-Gemeinde Görlitz der SELK und in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) aufgenommen zu werden.**

Ort/Datum/Unterschrift

-----  
*Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann dieser Antrag ebenfalls abgegeben werden. Kinder ab vollendetem 12. Lebensjahr müssen mit eigener Unterschrift zustimmen.*

# Antrag und Informationen zum Eintritt in die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)



**für bisherige Kirchglieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Sachsen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen, die die Übertrittsvereinbarung unterzeichnet haben**

- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
- Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (BEFG), Landesverband Sachsen
- Bund Freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland / BFeG
- Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden (BFP) - Elimgemeinden
- Evangelische Brüder-Unität / Herrnhuter Brüdergemeinde (EBU)
- Evangelisch-methodistische Kirche, Dresdner Distrikt
- Evangelisch-Reformierte Gemeinde, Dresden / Leipzig
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (in Sachsen)
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
- Die Heilsarmee
- Russische Orthodoxe Kirche (Moskauer Patriarchat), Diözese Berlin und Deutschland

Stand 1998

## 1. Wer kann die Übertrittsvereinbarung nutzen?

Sie gehören bisher zur Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) und haben Ihren Wohnsitz auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen oder zur Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens (EVLKS).

**Wenn Sie zur ev.-luth. (altluth.) Heilig-Geist-Gemeinde Görlitz und damit zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) gehören möchten, müssen Sie nicht persönlich beim Standesamt Ihren Austritt aus einer der beiden genannten Landeskirchen erklären, um in die SELK eintreten zu können.**

2. Aufgrund einer Übertrittsvereinbarung, die 1998 zwischen einer Reihe von Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Sachsen und der SELK geschlossen wurde, **kann der Eintritt in die SELK und die Aufnahme in die Heilig-Geist-Gemeinde Görlitz beim altluth. Pfarramt Görlitz erfolgen.**

3. Wenn Sie lutherischen Bekenntnisses sind und bereits längere Zeit als Gast an Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen der Heilig-Geist-Gemeinde teilgenommen haben sowie zum Hl. Abendmahl zugelassen sind, geht in der Regel der Aufnahme in die SELK **kein besonderer Unterricht** mehr voraus.

#### 4. Alles, was Sie tun müssen:

Füllen Sie bitte das hier abgedruckte Formular „Antrag auf Aufnahme in die ev.-luth. (altluth.) Heilig-Geist-Gemeinde Görlitz und die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche“ aus.

5. Dieser Antrag ist **an den Kirchenvorstand** der Heilig-Geist-Gemeinde gerichtet, der formal über die Aufnahme neuer Gemeindeglieder zu entscheiden hat.

Ihre Daten werden auf das offizielle **Übertrittsformular** übertragen und Ihnen zur Unterschrift übergeben.

**Das Pfarramt der SELK regelt dann mit dem evangelisch-landeskirchlichen Pfarramt, dem Sie bisher zugeordnet waren, die kirchliche Überweisung und informiert das zuständige Standesamt über die Änderung Ihres kirchlichen Status.**

6. Das Verfahren ist gebührenfrei.

7. Die Aufnahme in die Heilig-Geist-Gemeinde Görlitz und in die SELK beendet die Kirchenmitgliedschaft in der bisherigen Kirche.

8. Sollten Sie später aus Görlitz wegziehen und am neuen Wohnort keine Kirchengemeinde der SELK bestehen oder von Ihrem neuen Wohnort aus zu weit entfernt sein, können Sie den Schritt genauso einfach wieder rückgängig machen:

Die SELK hat entspr. Übertrittsvereinbarungen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft in den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen (ACK) auf dem Gebiet folgender Bundesländer bzw. mit folgenden Gliedkirchen der EKD geschlossen:  
Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (in Sachsen)

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Evangelische Landeskirche in Württemberg

In allen anderen Regionen treten Sie beim evang. Pfarramt Ihres Wohnortes in die Landeskirche ein und beenden Ihre Zugehörigkeit zur SELK. Der Eintritt ist nicht gebührenpflichtig.



### Auszug aus der Gemeindeordnung der Heilig-Geist-Gemeinde Görlitz

#### § 5 Rechte und Pflichten in der Gemeinde

(1) Die Gemeindeglieder können erwarten, dass der Pfarrer das Wort Gottes bekenntnisgemäß verkündigt, die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet, sie nach Gottes Wort und dem ev.-luth. Bekenntnis unterweist, ihnen seelsorgerlich dient und die kirchlichen Amtshandlungen nach den Ordnungen der Kirche gewährt.

(2) Die Gemeindeglieder sollen die Gnadenmittel, Wort und Sakrament fleißig gebrauchen. Die konfirmierten Gemeindeglieder sind gewiesen, sich persönlich zum Heiligen Abendmahl anzumelden.

(3) Sie sollen nach ihren Gaben und Kräften kirchliche Aufgaben und Dienste übernehmen. Sie wirken im Rahmen dieser und anderer kirchlicher Ordnungen bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

(4) Die Glieder der Gemeinde sind nach Gottes Wort verpflichtet, zur Erfüllung der kirchlichen und gemeindlichen Aufgaben mit Beiträgen, Spenden und Kollekten freiwillig und in angemessener Höhe beizutragen.

#### § 11 Der Haushalt der Gemeinde

(1) Der Haushalt der Gemeinde wird bestritten durch die Beiträge, Kollekten und Spenden der Gemeindeglieder (vgl. § 5 Abs 3) sowie durch sonstige Einnahmen.

(2) Alle einkommenden Geldmittel dürfen nur zu kirchlichen und gemeindlichen Zwecken verwendet werden.

- **Kirchglieder der SELK entrichten keine Kirchensteuern über die Finanzbehörden, sondern Kirchenbeiträge direkt an die Kirchengemeinde.**
- **Darüber werden Spendenbescheinigungen ausgestellt. Kirchenbeiträge an die SELK werden steuerrechtlich genauso behandelt wie Kirchensteuern.**
- **Die Höhe des Kirchenbeitrages bestimmen die Gemeindeglieder selbst nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten.**
- **Als angemessen gelten 3% des Nettoeinkommens.**
- **Unser Gemeindegeldkonto: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien Görlitz,**
- **IBAN: DE 948 505 0100 000 000 4235**